



# Ökoförderungen

## Richtlinie Direktförderung

der

- **Heizungsumstellung**
  - in der Stadt Graz, der Stadt Leibnitz sowie
  - im Grazer und Leibnitzer Feld

Einreichungen vom 01.01.2016 bis 31.12.2016

### Inhalt

1	Zielsetzung .....	2
2	Allgemeine Bestimmungen .....	2
3	Wer kann ansuchen? .....	2
4	Gegenstand der Förderung.....	2
5	Förderungsvoraussetzungen .....	3
6	Art und Ausmaß der Förderung .....	5
7	Abwicklung des Verfahrens.....	6
8	Verfahrensbestimmungen.....	8
9	Insolvenzrechtliche Bestimmung .....	9
10	Anrechenbarkeit nach dem Energieeffizienzgesetz..	10
11	Datenschutzrechtliche Bestimmung.....	10
12	Beginn und Ende der Förderungsaktion .....	11
	Anhang 1 (zu Biomasseheizungen) .....	12
	Anhang 2 (zu Biomasseheizungen) .....	14



# 1 Zielsetzung

Ziel der Förderungsrichtlinie im Sinne des § 6 der Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark ist der Ersatz von bestehenden Heizungen mit hohen Emissionen von Feinstaub und/oder NO<sub>x</sub>.

## 2 Allgemeine Bestimmungen

Das Land Steiermark gewährt im Stadtgebiet von Graz, sowie in den Gemeinden Seiersberg-Pirka, Feldkirchen bei Graz, Raaba-Grambach, Gössendorf, Hausmannstätten, Fernitz-Mellach, Kalsdorf bei Graz, Premstätten, Wundschuh, Werndorf, Wildon, Leibnitz (ausgenommen Seggau), Lebring-Sankt Margarethen, Lang, Sankt Georgen an der Stiefing, Ragnitz, Tillmitsch, Gralla, Wagna, Gabersdorf, Straß in Steiermark (eingeschränkt auf Obervogau) als Maßnahme zur Reduktion gesundheitsschädlicher Emissionen aus dem Hausbrand für den Umstieg auf schadstoffarme Raumheizsysteme einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse für neue Biomasseheizungen und neue Wärmepumpen, die im Rahmen der verfügbaren Budgetmittel mit einem Investitionszuschuss aus Landesförderungsmitteln unterstützt werden. Solche Investitionszuschüsse können nur bei Vorliegen der in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach Maßgabe der verfügbaren finanziellen Mittel gewährt werden.

### 2.1 Begriffsbestimmungen

#### 2.1.1 Wohnung (Wohneinheit)

eine zur ganzjährigen Führung eines eigenen Haushalts geeignete, baulich in sich abgeschlossene Einheit für Wohnzwecke, mit zumindest einem Raum, Küchenbereich, Bad/WC und einer Nutzfläche ab 30 m<sup>2</sup>.

Im Falle von Wohnvarianten, die zur ganzjährigen Benützung gedacht sind, jedoch keine Wohnungen im Sinn der Definition darstellen (z.B. Pflegeheime), gilt als Zahl der förderungsfähigen Wohneinheiten die Gesamtnutzfläche dividiert durch 50, abgerundet auf ganze Zahlen, zumindest jedoch 1 Wohnung.

#### 2.1.2 Kleinstunternehmen

Unternehmen, die weniger als 10 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 2 Mio. EUR nicht überschreitet.

## 3 Wer kann ansuchen?

**3.1** Um Förderungen für Wohnungen/Wohngebäude können EigentümerInnen, HauptmieterInnen, WohnungseigentümerInnen sowie dinglich Nutzungsberechtigte ansuchen. Um solche Förderungen können weiters BetreiberInnen von Pflegeheimen ansuchen.

**3.2** Um Förderungen können weiters KleinstunternehmerInnen ansuchen, sofern diese Förderung als De-minimis-Beihilfe möglich ist.

## 4 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Investitionen für den **Umstieg von** bestehenden

- händisch beschickten Feuerungsanlagen für fossile und biogene feste Brennstoffe
- Ölfeuerungsanlagen
- Wechselbrandkessel

jeweils bis einschließlich Baujahr 2006

#### **auf neue**

- moderne, automatisch beschickte Holzheizungen oder
- neue Wärmepumpen mit wasserführenden Wärmeabgabesystemen

zum Zweck der effizienten Wärmebereitstellung in bestehenden Wohngebäuden und Kleinstunternehmen.

## 5 Förderungsvoraussetzungen

### 5.1 Allgemeine Voraussetzungen

Die Gewährung einer Förderung setzt allgemein voraus, dass

- a) für dieselbe Anlage **keine weiteren Förderungen seitens anderer Landesdienststellen** in Anspruch genommen wurden oder werden,
- b) **vor** Antragstellung **keine Lieferungen und Leistungen** erbracht wurden,
- c) die Anlage entsprechend dem Steiermärkischen Baugesetz errichtet und rechtmäßig benützt wird sowie sonstigen gesetzlichen Bestimmungen und maßgeblichen Normen entspricht,
- d) bei Biomasseheizungen: die Anlage entsprechend dem Steiermärkischen Feuerungsanlagenengesetz – FanIG sowie der Steiermärkischen Feuerungsanlagenverordnung – FanIVO errichtet und rechtmäßig benützt wird, sowie sonstigen gesetzlichen Bestimmungen und maßgeblichen Normen entspricht,
- e) alle zivilrechtlichen Erfordernisse, wie insbesondere allenfalls erforderliche Zustimmungserklärungen zur Errichtung der Anlage erfüllt sind,
- f) die Anlage durch eine/einen aufgrund der gewerblichen Vorschriften zur Errichtung von Anlagen für die Warmwasserbereitung bzw. für Warmwasserbereitungs- und Heizungsanlagen befugte Unternehmerin/befugten Unternehmer errichtet wird,
- g) ausschließlich neue (nicht gebrauchte) Komponenten/Anlagenteile verwendet werden;  
bei Biomasseheizungen: Pufferspeicher und Boiler bis zu einem Alter von 5 Jahren gelten unter Vorlage entsprechender Rechnungen und Zahlungsbelege als neu,
- h) für dieselbe Anlage als Teil eines landwirtschaftlichen Betriebes (ausgenommen Pelletsanlagen), einschließlich eines Wohnhauses oder mehrerer damit im Zusammenhang stehender Wohnhäuser, kein Anspruch auf weitere Förderungen seitens der Landwirtschaftskammer Steiermark besteht oder bestehen könnte. Dabei ist nur der Standort der Anlage und nicht der Name des Förderungswerbers/der Förderungswerberin maßgeblich.

### 5.2 Weitere Anforderungen

- a) Das zu versorgende Objekt bzw. die zu versorgende Anlage darf nicht an der Trasse eines bestehenden oder innerhalb der nächsten sieben Jahre voraussichtlich zu errichtenden Ferngasnetzes oder Fernwärmenetzes aus erneuerbaren Energieträgern oder hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung liegen, ausgenommen bei finanziell unzumutbaren Umstellkosten.
- b) Vor der Errichtung der Anlage muss eine Energieberatung von einer Ich tu's - Beraterin/einem Ich tu's - Berater zur Festlegung der optimalen Heizungsform sowie zur Feststellung allfälliger bautechnischer Optimierungspotenziale in Anspruch genommen werden.  
Bei Wärmepumpen ist jedenfalls eine Vor-Ort-Beratung (90 Minuten) erforderlich.

### 5.3 Anforderungen an automatisch beschickte Holzheizungen zusätzlich zu den Punkten 5.1 und 5.2

- a) Das zu versorgende Objekt bzw. die zu versorgende Anlage darf nicht in einer Beschränkungszone für Raumheizungen gemäß Deckplan 2 zum Flächenwidmungsplan der Stadt Graz liegen, wenn die Holzheizung den in der Beschränkungszone („Deckplan 2“) geltenden Staubemissionsgrenzwert nicht einhält.
- b) Die Feuerungsanlage muss bei der Typenprüfung die jeweils zutreffenden Emissions-Grenzwerte (Volllast und Teillast) des Anhangs 1 nachweislich einhalten und den geforderten Mindestwirkungsgrad erreichen.

- c) Die Wärmeleistung der automatisch beschickten Feuerungsanlage darf nachweislich die Heizlast des zu versorgenden Gebäudes bzw. der Wohnung (ermittelt gemäß den einschlägigen technischen Regeln der ÖNORM H 7500 -3 oder alternativ durch einen Nachweis mittels Beilagen zum Energieausweis) um nicht mehr als 50 % überschreiten. Bei einer Überschreitung ist andernfalls ein gemäß ÖNORM H 5151-1 ausreichend bemessener Leistungsausgleichsspeicher vorzusehen.

#### **5.4 Anforderungen an Wärmepumpen** zusätzlich zu den Punkten 5.1 und 5.2

- a) Der Heizwärmebedarf  $HWB_{SK}$  (Standortklima) des zu beheizenden Gebäudes darf nicht größer als 70 kWh/(m<sup>2</sup>a) sein.
- b) Folgende Jahresarbeitszahl der Wärmepumpe ist zu erreichen:
- reiner Heizbetrieb:  $JAZ_{Heizung} \geq 4,0$  oder
  - kombiniert Raumwärme und Warmwasser:  $JAZ_{Gesamt} \geq 3,5$
- c) Ein Wärmemengenzähler am Ausgang der Wärmepumpe (MID-Zulassung, mindestens Genauigkeitsklasse 3) und ein separater Stromzähler (MID-Zulassung, mindestens Genauigkeitsklasse B) für Kompressor und Hilfsantriebe (Ventilatoren, Solepumpen, elektrische Zusatzheizungen) müssen installiert sein.

Wenn über die Art des Messverfahrens die vorgegebene Genauigkeit durch eine Vergleichsmessung und einen Testbericht einer Prüfanstalt nachgewiesen wird, kann

- abweichend zum MID-zugelassenen Wärmemengenzähler am Ausgang der Wärmepumpe und zum separaten MID-zugelassenen Stromzähler auch eine wärmepumpeninterne Energiebilanzierung des/der HerstellerIn,
- abweichend zum MID-zugelassenen Wärmemengenzähler am Ausgang der Wärmepumpe auch ein Volumenstrommesser mit Temperaturfühler inklusive Recheneinheit

verwendet werden.

#### **5.5 Anforderungen an Luftwärmepumpen** zusätzlich zu Punkt 5.4

- a) Hinsichtlich der Auswahl, der Art der Aufstellung und der Betriebszeiten müssen die Vorgaben des Arbeitsbehelfs „Informationsblatt zum Lärmschutz im Nachbarschaftsbereich von Luftwärmepumpe“ (siehe dazu [http://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/umweltthemen/laerm/forum\\_schall/downloads/Informationsblatt\\_Luftwaermepumpen\\_2013.pdf](http://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/umweltthemen/laerm/forum_schall/downloads/Informationsblatt_Luftwaermepumpen_2013.pdf)) eingehalten werden.
- b) Es muss zusätzlich
- entweder eine Photovoltaikanlage mit mindestens 2 kWp und mindestens 1 kWp pro 5 kW Nennleistung der Wärmepumpe (bei A2W35) oder
  - eine Solaranlage mit mindestens 4 m<sup>2</sup> Aperturfläche oder
  - eine bivalent alternativ betriebene Biomasseheizung mit  $JAZ_{Heizung} \geq 4,0$  (bivalent alternativ gerechnet für Heizbetrieb)

vorhanden sein.

#### **5.6 Berechnung der Jahresarbeitszahl (JAZ) bei Wärmepumpen**

- a) **JAZ:** Der Nachweis der JAZ ist mittels des Tools **JAZcalc** zu führen. Auf dieses Tool kann unter <http://www.klimaaktiv.at/tools/erneuerbare/JAZcalc.html> kostenlos zugegriffen werden.
- b) **Heizwärmebedarf:** Es ist der  $HWB_{SK}$  (Standortklima) gemäß einem gültigen Energieausweis für das Objekt einzusetzen.
- c) **Warmwasserbedarf:** Die manuelle Eingabe von Werten ist nicht zulässig.
- d) **Daten der Wärmepumpe:** Ist die Wärmepumpe in der Datenbank von JAZcalc nicht enthalten, sind die einzugebenden COP-Werte durch eine Prüfung einer akkreditierten Prüfanstalt nachzuweisen.

e) **Wärmeentzugsleistung:** Die Werte haben sich an der nachstehenden Tabelle zu orientieren:

Maximale spezifische Wärmeentzugsleistungen (nur für Anlagen die zur Beheizung von Wohnhäusern dienen)			
	Untergrund	Bsp.	spez. Entzugsleistung
Flachkollektor	Trocken	Sand, Kies trocken	10 [W/m <sup>2</sup> ]
	Feucht	Lehmboden feucht	20 [W/m <sup>2</sup> ]
	Wassergesättigt	Sand, Kies im Grundwasser	40 [W/m <sup>2</sup> ]
Minimalabstand der Kollektorrohre: 1 m			
	Untergrund	Bsp.	spez. Entzugsleistung
Tiefensonde	Trocken	trockenes Sediment	20 [W/m]
	Wassergesättigt	wasserführendes Sediment	50 [W/m]
	Fels massiv	Kalkstein, Sandstein	60 [W/m]
Sondenabstand $\geq$ 7 m			

Bei Tiefensonden kann eine Bemessung nach SIA 384/6 erfolgen (Siehe auch Planungsempfehlung ÖWAV Regelblatt 207).

- f) **Solltemperatur wärmster Raum:** es sind mindestens 22°C (z.B. Bad) ist anzunehmen.
- g) **Vor- und Rücklauftemperatur der Heizung:** Wird ein Wert manuell eingegeben, ist dieser mittels einer raumweisen Dimensionierung des Wärmeabgabesystems nachzuweisen.
- h) **Warmwassertemperatur:** Die Solltemperatur für das Warmwasser ist bei zentraler Warmwasserversorgung ab drei Wohneinheiten mit zumindest 60°C (Speichersolltemperatur) anzusetzen, ansonsten (z.B. Ein- und Zweifamilienhäusern) mit zumindest 50°C.

## 6 Art und Ausmaß der Förderung

**6.1** Förderungen von Anlagen erfolgen nach Eingang und positiver Prüfung der Endabrechnungsunterlagen in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse. Zuschüsse erfolgen nur im Ausmaß ihrer anteilmäßigen Zurechenbarkeit zu den von der Förderung erfassten Gebäuden oder Gebäudeteilen nach Nutzfläche. Die in der bedingten Förderungszusage errechnete Förderung ist ein Maximalbetrag, wobei die Festlegung der endgültigen Förderungshöhe auf Basis der geprüften Fertigstellungsmeldung erfolgt.

**6.2** Die Förderung der Heizungsumstellung beträgt nach Maßgabe der Punkte 6.4 und 6.5 für Wohnungen **maximal 600,- Euro je kW Heizlast**, wobei für 1 bis 2 Personen pro Wohneinheit **maximal 70 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche zu jeweils 100 W pro m<sup>2</sup> (= 7 kW)** zuerkannt werden. **Für jede weitere Person** werden der Berechnung **maximal zusätzlich 15 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche zu jeweils 100 W pro m<sup>2</sup> (= zusätzlich 1,5 kW)** zugrunde gelegt.

**6.3** Im Falle einer erforderlichen Anpassung des Wärmeabgabesystems im Zusammenhang mit Wärmepumpen erhöht sich die Beihilfenobergrenze im Sinne von Punkt 6.2 auf **maximal 1.200,- Euro je kW Heizlast**.

**6.4** Die Förderung beträgt maximal 30 bis 80 Prozent (maximal 25 Prozent bei Unternehmen) der zurechenbaren Investitionskosten, wobei die Maximalsätze gemäß Punkt 6.2 bzw. 6.3 nicht überschritten werden dürfen. Die Prozentsätze richten sich bei Wohngebäuden nach dem Nettoeinkommen der BewohnerInnen und orientieren sich an

den Richtsätzen für den zumutbaren Wohnungsaufwand für die Wohnbeihilfe des Landes Steiermark gemäß nachstehender Tabelle.

**Tabelle monatliches Nettoeinkommen**

(= gesamtes Jahresnettoeinkommen inkl. Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Wochengeld etc. laut Lohnzettel für das letzte Kalenderjahr bzw. letztem Einkommensteuerbescheid in [€]) dividiert durch 12

Förderung in Prozent der zurechenbaren Investitionskosten	Anzahl der in der Wohnung lebenden Personen							
	1	2	3	4	5	6	7	8
80 %	1.141,-	1.264,-	1.388,-	1.512,-	1.636,-	1.759,-	1.883,-	2.007,-
70 %	1.223,-	1.347,-	1.471,-	1.594,-	1.718,-	1.842,-	1.966,-	2.090,-
60 %	1.306,-	1.429,-	1.553,-	1.677,-	1.801,-	1.925,-	2.048,-	2.172,-
50 %	1.388,-	1.512,-	1.636,-	1.759,-	1.883,-	2.007,-	2.131,-	2.255,-
40 %	1.471,-	1.594,-	1.718,-	1.842,-	1.966,-	2.090,-	2.213,-	2.337,-
30 %	1.553,-	1.677,-	1.801,-	1.925,-	2.048,-	2.172,-	2.296,-	2.420,-

**6.5** BewohnerInnen, die die sozialen Kriterien der Brennstoffaktion des Sozialamtes erfüllen oder einen Heizkostenzuschuss des Landes beziehen, können - vorbehaltlich der Einschränkungen gemäß der Punkte 6.2 und 6.3 - ohne Einkommensprüfung **maximal 80 Prozent** der anerkannten Investitionskosten als Förderung zuerkannt werden.

**6.6** Bei Überschreiten der Einkommensgrenzen gemäß dieser Tabelle beträgt unter sinngemäßer Anwendung der Einschränkungen gemäß der Punkte 6.2 und 6.3 der Beihilfensatz **maximal 25 Prozent** der zurechenbaren Investitionskosten.

**6.7 Bemessungsgrundlage der Investitionskosten bei Biomasseheizungen** sind die nachgewiesenen Errichtungskosten inkl. Umsatzsteuer (bei Unternehmen und anderen Vorsteuerabzugsberechtigten exkl. Umsatzsteuer) für Kessel inkl. Brennstoffzubringung, Regelung, Leistungsausgleichs-/Pufferspeicher, Verbindungsleitungen und Montage. Leistungsausgleichs-/Pufferspeicher oder Raumaustragungen können nur in Kombination mit dem Einbau einer neuen Feuerungsanlage gefördert werden.

**6.8 Bemessungsgrundlage der Investitionskosten bei Wärmepumpen** sind die nachgewiesenen Errichtungskosten inkl. Umsatzsteuer (bei Unternehmen und anderen Vorsteuerabzugsberechtigten exkl. Umsatzsteuer), einschließlich der baulichen Vorkehrungen zur Wärmeengewinnung (z.B. Erdkollektor, Tiefenbohrung, Quell- und Schluckbrunnen) und allenfalls der Kosten zur Anpassung des Wärmeabgabesystems. Andere bauliche Maßnahmen sind nicht förderungsfähig.

## 7 Abwicklung des Verfahrens

Anträge werden in einem **zweistufigen Verfahren** geprüft.

- a) Im Rahmen einer **Vorprüfung vor der Durchführung der Maßnahme** werden Anträge hinsichtlich Vollständigkeit und prinzipieller Förderungsfähigkeit geprüft. Der Antrag hat mit dem dafür vorgesehenen Formular zu erfolgen. Der Abschluss der Vorprüfung führt nach positiver Feststellung der Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen zu einer **bedingten Förderungszusage (Stufe 1)**.
- b) Ist der Förderungsantrag inhaltlich oder formal mangelhaft, sind fehlende Unterlagen oder Daten innerhalb von **8 Wochen** ab Eingang des Antrags nachzubringen, andernfalls gilt der Antrag als zurückgezogen.
- c) Die Förderungszusagen erfolgen chronologisch nach dem Zeitpunkt des Einlangens der Anträge und werden bis zum Ausschöpfen der verfügbaren finanziellen Mittel gewährt.

- d) Soweit im Zuge der Planung bzw. Errichtung die realisierte Anlage von der projektierten Anlage abweicht (z.B. in Form einer Vergrößerung) ist vor deren Realisierung eine neuerliche Vorprüfung durchzuführen.
- e) Die Förderungszusage sowie eine entsprechende, **fristgerechte Realisierung der Anlage**, nachgewiesen durch die **Fertigstellungsmeldung und Endabrechnung** der geförderten Maßnahme inkl. aller notwendigen Unterlagen (Bestätigung der erfolgreichen Abnahme) sind Voraussetzungen zur **Auszahlung der Förderung (Stufe 2)**.

### **7.1 Vorprüfungsverfahren vor Errichtung der Anlage - bedingte Förderungszusage (Stufe 1)**

Vor Lieferungen und Leistungen für die Anlage sind mit dem Antrag folgende Unterlagen in Kopie einzureichen:

#### **7.1.1 Bei Biomasseheizungen - Kostenvoranschlag mit zumindest folgenden Inhalten:**

- Heizungsanlage, bestehend aus Kessel inkl. Brennstoffzubringung, Umwälzpumpen, Regelung, Leistungsausgleichs- / Pufferspeicher, Verbindungsleitungen,
- Heizlastberechnung nach ÖNORM H 7500-3 oder alternativ durch Nachweis mittels Beilagen zum Energieausweis,
- Nachweis über die Einhaltung der Grenzwerte gemäß Anhang 1 (Vollast und Teillast),
- Bestätigung der Landwirtschaftskammer gemäß Punkt 5.1 lit. h),
- Kalkulation der Kosten für die erfolgreiche Inbetriebnahme, die Erstellung der erforderlichen Unterlagen, Berechnungen, Dokumentationen und Bestätigungen sowie die Einweisung der Anlagenbetreiberin/des Anlagenbetreibers in Funktions- und Betriebsweise bzw. die Bedienung der Anlage.

#### **7.1.2 Bei Wärmepumpen - Kostenvoranschlag mit zumindest folgenden Inhalten:**

- Marke, Art und Leistung der Wärmepumpe, des Wärmemengenzählers sowie des Stromzählers,
- Einrichtungen zur Nutzung der Wärmequelle,
- Wärmeabgabesystem (sofern dieses angepasst wird),
- Kalkulation der Kosten für die erfolgreiche Inbetriebnahme, die Erstellung der erforderlichen Unterlagen, Berechnungen, Dokumentationen und Bestätigungen sowie die Einweisung der Anlagenbetreiberin/des Anlagenbetreibers in Funktions- und Betriebsweise bzw. die Bedienung der Anlage.

#### **7.1.3 Nachweis der Jahresarbeitszahl** zusätzlich zu Punkt 7.1.2

- JAZcalc-Berechnungsblatt, samt Bestätigung durch eine zertifizierte Wärmepumpen-Installateurin/einen zertifizierten Wärmepumpen-Installateur, dass bei der Berechnung die Vorgaben gemäß Punkt 5.6 „Berechnung der Jahresarbeitszahl“ eingehalten wurden,
- falls eine Wärmepumpe eingesetzt wird, die nicht in der Datenbank von JAZcalc enthalten ist, sind Prüfberichte einer akkreditierten Prüfanstalt zum Nachweis der Daten der Wärmepumpe vorzulegen,
- falls ein Wert für die Vor- und Rücklauftemperatur der Heizung bei der JAZcalc-Berechnung manuell eingegeben wird, ist eine raumweise Dimensionierung des Wärmeabgabesystems auf Basis einer raumweisen Heizlastberechnung nach den ÖNORMEN EN 12831 und H 7500 bzw. H 7500-1 oder alternativ durch einen Nachweis mittels Beilagen zum Energieausweis, deren Nachvollziehbarkeit durch eine zertifizierte Wärmepumpen-Installateurin/einen zertifizierten Wärmepumpen-Installateur ausdrücklich zu bestätigen ist, vorzulegen,
- Energieausweis (Stammdatenblatt und Blatt zum Wärme- und Energiebedarf – Seiten 1 und 2 gemäß Anhang OIB RL 6) bzw. Angabe der ID-Nummer der ZEUS-Datenbank,

#### **7.1.4 Einkommensnachweis(e),**

#### **7.1.5 Meldezettel aller an der Wohnadresse lebenden Personen,**

- 7.1.6** Bestätigung der regionalen Fernwärmenetzbetreiberin/des regionalen Fernwärmenetzbetreibers (in der Stadt Graz Bestätigung der Energie Graz in Abstimmung mit der Stadt Graz), dass eine Anschlussmöglichkeit an ein Fernwärmenetz aus erneuerbaren Energieträgern oder hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung oder an ein Ferngasnetz zum Zeitpunkt der Antragstellung für die nächsten sieben Jahre nicht zu erwarten ist,
- 7.1.7** Bei Förderungen im Rahmen der **De-minimis-Beihilfenregelung** ist eine Aufstellung aller sonstigen bei öffentlichen und privaten Stellen von der Förderungswerberin/vom Förderungswerber beantragten und/oder gewährten Förderungen anzuschließen.

## **7.2 Förderungsgewährung - Fertigstellungsmeldung (Stufe 2)**

Die Förderungszusage sowie eine entsprechende, **fristgerechte Realisierung der Anlage**, nachgewiesen durch die **Fertigstellungsmeldung** der geförderten Maßnahme inkl. aller notwendigen Unterlagen sind Voraussetzungen zur **Auszahlung der Förderung. Nach Errichtung** der Anlage sind binnen einer Frist von **einem Jahr** ab Ausstellung der Förderungszusage folgende Unterlagen **in Kopie** vorzulegen:

- a) **Rechnungen** und **Zahlungsnachweise** entsprechend Punkt 7.1.1 bzw. 7.1.2,
- b) **Rechnung** über die verpflichtende Energieberatung gemäß Punkt 5.2 lit. b),
- c) **Bei Biomasseheizungen: Bestätigung** durch eine zur Errichtung von Warmwasserbereitungs- und Heizanlagen befugte Installateurin/einen befugten Installateur, aus der die fachgerechte und richtlinienkonforme Ausführung (Einhaltung der „Förderungsvoraussetzungen“) und die **Übergabe des Abnahmeprotokolls** an die Förderwerberin/den Förderungswerber hervorgeht oder
- d) **Bei Wärmepumpen: Abnahmeprotokoll** durch eine zertifizierte Wärmepumpen-Installateurin/einen zertifizierten Wärmepumpen-Installateur, aus der die fachgerechte und richtlinienkonforme Ausführung (Einhaltung der „Technischen Voraussetzungen“) sowie die **Übereinstimmung der Anlagendaten mit der JAZcalc-Berechnung** hervorgeht,
- e) bei Kombination Luftwärmepumpe mit Photovoltaikanlage: Nachweis über die vorhandene Photovoltaikanlage in Form einer Bescheinigung eines/r befugten Elektrotechnikers/Elektrotechnikerin,
- f) **Fotos** der gesamten Anlage (bei Wärmepumpe auch inkl. Wärmemengen- und Stromzähler) in entsprechender Qualität.

# **8 Verfahrensbestimmungen**

## **8.1 Allgemeine Verfahrensbestimmungen**

- a) Die Festsetzung und Zusicherung der Förderung sowie die Auszahlung der Investitionszuschüsse erfolgt durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik, FA Energie und Wohnbau, Ökoförderungen.
- b) Erfüllungsort ist Graz. Sämtliche Vertragsparteien vereinbaren, dass auf das gegenständliche Rechtsverhältnis österreichisches Recht anzuwenden ist und bestimmen für alle aus diesem Vertrag etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten gemäß § 104 JN einvernehmlich den ausschließlichen Gerichtsstand des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes mit Sitz in Graz. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausnahmslos der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragsteile verpflichten sich jedoch, in einem solchen Fall unverzüglich die nichtige Vertragsbestimmung durch eine solche rechtsgültige Vertragsbestimmung zu ersetzen, die der nichtigen Bestimmung gemessen an der Absicht der Vertragspartner bei Vertragsabschluss und dem wirtschaftlichen Gehalt der Vertragsbestimmungen am nächsten kommt.



## 8.2 Sonstige Pflichten

Die Förderungswerberin/der Förderungswerber verpflichtet sich,

- a) die mit dem gegenständlichen Antrag vorgelegten Nachweise, detaillierte Originalrechnungen und Zahlungsbelege für die Dauer von 7 Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Durchführung der geförderten Maßnahme gesichert aufzubewahren,
- b) die errichtete Anlage ordnungs- und bestimmungsgemäß zu betreiben,
- c) einer allfälligen Kontrolle durch die Organe des Förderungsgebers, den Steiermärkischen Landesrechnungshof oder eine von diesen Stellen beauftragte oder ermächtigte Person zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der hiermit eingegangenen Verpflichtungen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu den üblichen Geschäftszeiten Zutritt zur Anlage zu gewähren,
- d) eventuellen Rechtsnachfolgern alle Verpflichtungen aus dem Rechtsverhältnis zwischen FörderungsnehmerIn und – geber rechtswirksam zu überbinden und dies bis spätestens 14 Tage nach rechtswirksamer Übertragung dem Förderungsgeber schriftlich unter Bekanntgabe aller relevanten Daten mitzuteilen und alle Änderungen der im Förderungsantrag dargestellten Umstände und Daten anzuzeigen,
- e) alle Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die aus der Sicherstellung von Ansprüchen des Landes Steiermark im Zusammenhang mit der gegenständlichen Förderung entstehen, sowie auch jene, die mit der gerichtlichen Durchsetzung etwaiger Ansprüche des Landes gegen Dritte bzw. gegen das Land durch Dritte verbunden sind, die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Rechtsverhältnis stehen, sofern der diesbezügliche Rechtsstreit durch Handlungen oder Unterlassungen seitens der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers verursacht wurde sowie in einem solchen Rechtsstreit dem Land zur Seite zu stehen, wobei das Land verpflichtet ist, den/die Förderungsnehmer/in rechtzeitig voll zu informieren und prozessuale Handlungen, gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche sowie teilweise und gänzliche Anerkenntnisse in Bezug auf den streitgegenständlichen Anspruch nur im Einvernehmen mit dem/der Förderungsnehmer/in zu tätigen,
- f) dem Förderungsgeber die gewährte Förderung rückzuerstatten, wenn
  - I. die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer ihre/seine auf Grund des Förderungsvertrags übernommenen Verpflichtungen nach gehöriger Abmahnung innerhalb einer Frist von einem Monat nicht einhält,
  - II. die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer einen geforderten Nachweis nicht fristgerecht erbringt, wobei im Falle einer mengenmäßig spezifizierbaren, teilweisen Nichterfüllung der Verpflichtungen das gegenständliche Rückforderungsrecht nur im zur Nichterfüllung aliquoten Ausmaß erwächst, oder
  - III. die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde oder sonst seitens des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin gegenüber dem Förderungsgeber vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden.

Diese Rückerstattungen sind unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Einmahnung durch den Förderungsgeber, auf das Konto des Landes Steiermark, Landes-Hypothekenbank Steiermark, IBAN AT375600020141005201, unter Angabe der Geschäftszahl zur Überweisung zu bringen. Die rückgeforderten Beträge erhöhen sich in Fällen der Rückforderung gemäß Punkt 8.2 lit. f) I. bis III. um Zinsen in Höhe von 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der ÖNB ab dem Tag der erstmaligen Auszahlung der Förderungsmittel.

## 9 Insolvenzzrechtliche Bestimmung

Für den Fall, dass über das Vermögen der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Insolvenzantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Insolvenzverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird oder die Zwangsverwaltung über das Vermögen des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin angeordnet wird, ist vereinbart, dass

- a) diesfalls vor der Realisierung des Förderungsgegenstandes keine Förderungsmittel mehr ausbezahlt werden können und
- b) bereits ausbezahlte Förderungsmittel zur Rückzahlung fällig werden, wenn vom/von der Förderungsnehmer/in nicht nachgewiesen wird, dass die Realisierung des Förderungsgegenstandes trotz der vorstehend genannten Gründe gesichert ist.

## **10 Anrechenbarkeit nach dem Energieeffizienzgesetz**

Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer erklärt sich einverstanden, dass die gemäß Energieeffizienzgesetz anrechenbare Energieeffizienzmaßnahme, die sich durch die Ausführung der geförderten Errichtung der Anlage ergibt, grundsätzlich dem Land Steiermark zufällt. Soweit auch zulässige Förderungen durch Dritte (z.B. Bund, Gemeinden, Energieversorger und dergleichen) bestehen, kann die anrechenbare Energieeffizienzmaßnahme aliquot auf die FörderungsgeberInnen aufgeteilt werden. Der Anteil des Landes Steiermark darf aber 50 % nicht unterschreiten. Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer hat dem Land Steiermark eventuelle Ansprüche Dritter auf die Anrechenbarkeit der Energieeffizienzmaßnahme anlässlich der Fertigstellungsmeldung schriftlich mitzuteilen.

## **11 Datenschutzrechtliche Bestimmung**

**11.1** Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist gesetzlich ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die FörderungswerberInnen und –nehmerInnen betreffenden personenbezogenen Daten gemäß § 8 Abs. 3 Z 4 und 5 Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.

**11.2** Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle(n) ist gesetzlich ermächtigt, Daten gemäß Punkt 11.1 im notwendigen Ausmaß zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung an den Steiermärkischen Landesrechnungshof und vom Land beauftragte Dritten, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind, allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständige Bundesministerium, allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen und allenfalls an andere Stellen, mit denen Kooperationen bestehen oder die gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben bzw. für Rückforderungen gemäß § 8 Abs. 3 Z 5 DSG 2000 an das Gericht zu übermitteln.

**11.3** Der Name oder die Bezeichnung des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin unter Angabe der Rechtsform, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel können in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden.

**11.4** Der Förderungsnehmer hat das Recht, die vorstehende Zustimmungserklärung zu jeder Zeit schriftlich durch Mitteilung an den Förderungsgeber zu widerrufen. Dieser Widerruf hat rückwirkend das Erlöschen des Förderungsanspruches und die Rückforderung bereits gewährter Förderungen zur Folge. Allfällige Übermittlungen werden unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt.

## 12 Beginn und Ende der Förderungsaktion

Diese Förderungsaktion betrifft Anträge neu zu errichtender oder zu erweiternder Anlagen, die in der Zeit vom **1. Jänner 2016 bis einschließlich 31. Dezember 2016** beim

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 15, FA Energie und Wohnbau, Ökoförderungen, Landhausgasse 7, 8010 Graz

Tel.: (0316) 877-3414 oder -2155, Fax: (0316) 877-3412

E-Mail: [umweltlandesfonds@stmk.gv.at](mailto:umweltlandesfonds@stmk.gv.at)

oder bei den unter <http://www.wohnbau.steiermark.at> / Ökoförderungen gelisteten „Ich tu's – Einreichstellen“ einlangen oder innerhalb dieses Zeitraumes im Postweg aufgegeben werden



## Anhang 1 (zu Biomasseheizungen)

Die Bestimmung von Wirkungsgrad und Emissionen darf nur von zugelassenen Stellen im Sinne des Stmk. Feuerungsanlagengesetzes durchgeführt werden.

### a) Wirkungsgrad

In Abhängigkeit der Produktgruppe muss der Wirkungsgrad bei Nennwärmeleistung zumindest die nachstehend angeführten Werte erreichen:

**Tabelle 1:** Wirkungsgrad  $\eta_K$  bei Nennwärmeleistung

Beschickung	Heizkessel - Wirkungsgrad [%]
<b>händisch</b>	$71,3 + 7,7 \log Q_N$
<b>automatisch</b> bei Nennwärmeleistung	90
<b>automatisch</b> (30 % der Nennlast bzw. kleinste Leistung)	$72,3 + 7,7 \log Q_N$

$Q_N$  = Nennwärmeleistung

### b) Emissionen automatisch beschickter Feuerungen

Bei der Typenprüfung dürfen nachstehende Emissionen nicht überschritten werden:

**Tabelle 2:** automatisch beschickte Feuerungen

Parameter	[mg/MJ]
<b>CO Nennlast</b>	
Pellets	60
Hackgut	150
<b>CO Teillast</b> (30% der Nennlast bzw. kleinste Leistung)	
Pellets	135
Hackgut	300
<b>NOx</b>	
Pellets	100
Hackgut	120
<b>C<sub>org</sub> Nennlast</b>	
Pellets	3
Hackgut	5
<b>C<sub>org</sub> Teillast</b>	
Pellets	3
Hackgut	10
<b>Staub</b>	
Pellets	15
Hackgut	30

### c) Emissionen von ScheitholzkesseIn

Bei der Typenprüfung dürfen nachstehende Emissionen nicht überschritten werden.

**Tabelle 3:** händisch beschickte Feuerungen

Parameter	[mg/MJ]
CO Nennlast	250
CO Teillast (50% der Nennlast bzw. kleinste Leistung) <sup>1</sup>	750
NO <sub>x</sub>	120
C <sub>org</sub> Nennlast	30
Staub	30
Staub in Feinstaubsanierungsgemeinden gemäß Stmk. Luftreinhalteverordnung 2011	20

<sup>1</sup> Die Nachweispflicht über die Einhaltung dieses Grenzwertes entfällt für Feuerungsanlagen bis 18 kW Nennwärmeleistung.

Für Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung über 400 kW:

Falls Messwerte auf Nm<sup>3</sup> bezogen sind, sind diese in nachvollziehbarer Weise in mg/MJ umzurechnen (Angabe der Prüfbedingungen wie Prüfbrennstoff, Wassergehalt, Sauerstoffgehalt, ...).

